

DIGITAL MARKETING

EXPO & CONFERENCE



2018

Start-up Village

PRESENTING
THE FUTURE

Bewerbungs- unterlagen



DM ■
EXCO
● 18

September 12 & 13, 2018, Cologne

Veranstalter



Ideeller und fachlicher Träger,
Inhaber der Marke DMEXCO



Unter besonderer Mitwirkung





Start-up Village Bewerbungsunterlagen

Koelnmesse GmbH
DMEXCO digital marketing expo & conference
Messeplatz 1
50679 Köln

0 6 2 0

Kunden-Nr. wird von DMEXCO ausgefüllt

F +49 221 821 99 13 33
j.garnefeld@dmexco.de

Ausstellerdaten

Hinweis: Die mit * gekennzeichneten Felder werden als Kontaktdaten ins DMEXCO Ausstellerportal übernommen. Bitte füllt alle Felder aus.

Firmenbezeichnung inkl. Rechtsform*

Straße*

Postleitzahl, Stadt, Land*

Telefon*

Telefax*

Homepage*

E-Mail*

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
(Pflichtangabe für Unternehmen aus EU-Staaten)

PO-Nummer / Bestellnummer
(sofern für die Zahlungsfreigabe benötigt)

Deutsch Englisch

Korrespondenzsprache

Geschäftsführer / Inhaber

E-Mail Geschäftsführer / Inhaber

Ausstellerkategorien: Eure Anmeldung ist nur mit der Angabe der Ausstellerkategorie/n gültig.

Kreuzt bitte die gewünschte/n Ausstellerkategorie/n auf Seite 3 dieser Anmeldung an und beachtet, dass nur die aufgeführten Ausstellerkategorien zur Veranstaltung zugelassen sind. Zwei Nennungen sind im Marketing-Paket enthalten. Für jede weitere Auswahl werden euch als Hauptaussteller 50,00 €/Kategorie berechnet.

Markeneintrag

Zusätzlich zum Unternehmensnamen können auch ein oder mehrere Markennamen des Unternehmens im alphabetischen Teil als auch in den ausgewählten Ausstellerkategorien des DMEXCO Guides und des DMEXCO Ausstellerportals aufgeführt werden. Pro Markennamen werden 750,00 € berechnet.

Markeneintrag 1

Markeneintrag 2

Markeneintrag 3



Start-up Village Bewerbungsunterlagen

Koelnmesse GmbH
DMEXCO digital marketing expo & conference
Messeplatz 1
50679 Köln

0 6 2 0

Kunden-Nr. wird von DMEXCO ausgefüllt

F +49 221 821 99 13 33
j.garnefeld@dmexco.de

Korrespondenzanschrift / Ansprechpartner Veranstaltung

Abweichend von der unter Ausstellerdaten angegebenen Anschrift soll die Korrespondenz an folgende Adresse versandt werden:

Firmenbezeichnung inkl. Rechtsform

Straße

Postleitzahl, Stadt, Land

Herr Frau

Vorname, Name

Position

Telefon

Telefax

E-Mail

Deutsch Englisch

Korrespondenzsprache

Rechnungsanschrift

Abweichend von der unter Ausstellerdaten angegebenen Anschrift soll die Rechnung an folgende Adresse versandt werden:

Firmenbezeichnung inkl. Rechtsform

Straße

Postleitzahl, Stadt, Land

PO-Nummer / Bestellnummer (sofern für die Zahlungsfreigabe benötigt)

Telefon

Telefax

E-Mail

Deutsch Englisch

Korrespondenzsprache

Hinweis: Erfüllt der Rechnungsempfänger seine Zahlungsverpflichtungen nicht, bleibt das angemeldete Unternehmen zur Zahlung verpflichtet. Die von euch gemachten Angaben zur Rechnungsanschrift sind verbindlich; nachträgliche Änderungen sind kostenpflichtig und werden mit 300,00 € je Neuausstellung der Rechnung (s. Ziff. 3.2.6 Besonderer Teil der Teilnahmebedingungen) berechnet.



Bewerbung Start-up Village

Koelnmesse GmbH
DMEXCO digital marketing expo & conference
Messeplatz 1
50679 Köln

0 6 2 0

Kunden-Nr. wird von DMEXCO ausgefüllt

F +49 221 821 99 13 33
j.garnefeld@dmexco.de

Unternehmen in drei #'s

Nennt uns bitte drei Schlagworte, für die euer Start-up steht. Diese Hashtags werden in der Ausstellersuche und vor Ort an eurer Unit dargestellt. Nutzt die Hashtags, um eure Leistungen zu beschreiben.

#1

#2

#3

Kurze Unternehmensbeschreibung - Max. 200 Zeichen inkl. Leerzeichen

(Bitte beachtet, dass dieser Text veröffentlicht wird!)

Anzahl Mitarbeiter

Datum Firmengründung

Ziel- / Absatzmärkte:

Bitte kreuzt die Ziel- / Absatzmärkte an, in denen euer Unternehmen und – sofern angegeben – eure Marke(n) tätig ist bzw. sind.

Afrika	Amerika	Asien	Europa	Ozeanien
<input type="checkbox"/> Südafrika	<input type="checkbox"/> USA	<input type="checkbox"/> China	<input type="checkbox"/> Westeuropa	<input type="checkbox"/> Australien
<input type="checkbox"/> Westafrika	<input type="checkbox"/> Kanada	<input type="checkbox"/> Japan	<input type="checkbox"/> Nordeuropa	<input type="checkbox"/> Neuseeland
<input type="checkbox"/> Ostafrika	<input type="checkbox"/> Mexiko	<input type="checkbox"/> Südostasien	<input type="checkbox"/> Südeuropa	<input type="checkbox"/> Sonst. Ozeanien
<input type="checkbox"/> Nordafrika	<input type="checkbox"/> Kolumbien	<input type="checkbox"/> Indien	<input type="checkbox"/> Russland	
	<input type="checkbox"/> Brasilien	<input type="checkbox"/> Naher & Mittlerer Osten	<input type="checkbox"/> Türkei	
	<input type="checkbox"/> Sonst. Mittelamerika		<input type="checkbox"/> Sonst. Osteuropa	
	<input type="checkbox"/> Sonst. Südamerika			

Ausstellerkategorien: Die Anmeldung ist nur mit der Angabe der Ausstellerkategorie/n gültig.

Bitte kreuzt die Ausstellerkategorien an, in denen euer Unternehmen und – sofern angegeben – eure Marke(n) tätig ist bzw. sind und unterstreicht bitte euren Unternehmensschwerpunkt. Beachtet bitte, dass nur die aufgeführten Ausstellerkategorien zur Veranstaltung zugelassen sind. Zwei Nennungen sind im Start-up Village-Paket enthalten. Für jede weitere Auswahl werden euch als Teilnehmer 50,00 €/Kategorie berechnet.

<input type="checkbox"/> AD Networks, Vertical Networks, AD Exchanges	<input type="checkbox"/> Automotive Marketing	<input type="checkbox"/> E-Coupons	<input type="checkbox"/> IOT (Internet of Things)	<input type="checkbox"/> Performance Marketing	<input type="checkbox"/> TV-, Video-, Streaming-, IPTV-, WebTV-Werbung/-Plattform
<input type="checkbox"/> AD-Serving, Tracking	<input type="checkbox"/> CRM / Database	<input type="checkbox"/> Healthcare-Marketing	<input type="checkbox"/> Multi-Channel-Marketing, Dialog-Marketing, Direct-Marketing	<input type="checkbox"/> Permission- / E-Mail- / Newsletter Marketing	<input type="checkbox"/> Web Design / Usability
<input type="checkbox"/> AD Trading	<input type="checkbox"/> Digital Content	<input type="checkbox"/> Hybrid-TV / Smart-TV	<input type="checkbox"/> Online Audio / Audio Digital	<input type="checkbox"/> Portal	
<input type="checkbox"/> Affiliate Marketing	<input type="checkbox"/> Digital Creativity (Creation) / Digital Concepts	<input type="checkbox"/> In-Game Advertising, Online-Gaming	<input type="checkbox"/> Online Audio Advertising	<input type="checkbox"/> Social	
<input type="checkbox"/> Agenturen	<input type="checkbox"/> Domainhändler	<input type="checkbox"/> Marktforschung	<input type="checkbox"/> Online-Vermarktung	<input type="checkbox"/> Suchmaschinen Marketing	
<input type="checkbox"/> Broadcasting	<input type="checkbox"/> E-Business / E-Commerce	<input type="checkbox"/> Mobile		<input type="checkbox"/> Targeting	

Hinweis: Unternehmen, die im Wettbewerb zur Koelnmesse GmbH stehen, sind nicht teilnahmeberechtigt. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die sich als Organisatoren von Messen, Ausstellungen, Kongressen und vergleichbaren Veranstaltungen betätigen.



Bewerbung Start-up Village

Koelnmesse GmbH
DMEXCO digital marketing expo & conference
Messeplatz 1
50679 Köln

0 6 2 0

□ □ □ □ □ □ □ □

Kunden-Nr. wird von DMEXCO ausgefüllt

F +49 221 821 99 13 33
j.garnefeld@dmexco.de

Hiermit bestellen wir:

- Start-up Village Superhero Package Gesamtpreis von 2.490,00 €* – gemäß Seite 8 des Booklets Start-up Village
- Start-up Village Hero Package Gesamtpreis von 1.990,00 €* – gemäß Seite 9 des Booklets Start-up Village
- Listing auf der Start-up Village Wall Gesamtpreis von 190,00 €* – gemäß Seite 10 des Booklets Start-up Village

*MwSt. Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer

Unterschrift:

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung der Anmeldung zum Start-up Village (4 Seiten) werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil – sowie die Technischen Richtlinien als verbindlich anerkannt.

Hinweis: Unseren Datenschutzhinweis findet ihr auf den folgenden Seiten.

- Ich willige ein, dass meine E-Mail-Adresse an den ideellen Träger der DMEXCO, den BVDW e.V. und die BVDW Services GmbH, Berliner Allee 57, 40212 Düsseldorf weitergegeben und von diesen genutzt werden kann, um mir auch in Zukunft persönlich Informationen zu Verbandsangeboten und anderen Veranstaltungen zukommen zu lassen. Ich kann der Nutzung meiner E-Mail-Adresse jederzeit durch Betätigen des Links „Abmelden“ in jedem Newsletter oder per E-Mail an info@bvdw.org widersprechen.

Ort, Datum

Firmenname in Druckbuchstaben, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift



Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil

1. Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

Die DMEXCO – digital marketing exposition & conference wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet.

Ideeller und fachlicher Träger ist der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., Berliner Allee 57, 40212 Düsseldorf.

Sie findet am Mittwoch, den 12. September 2018, und Donnerstag, den 13. September 2018, auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Aussteller

Mi, 12. Sept. 7:30 – 19:30

Do, 13. Sept. 7:30 – 18:30

1.2.2 Besucher

Mi, 12. Sept. 9:00 – 18:30

Do, 13. Sept. 9:00 – 17:30

1.3 Standaufbau und -abbau

1.3.1 Standaufbau

Aufbaubeginn: Sonntag, 9. September 2018, 8:00

Aufbauende: Mittwoch, 12. September 2018, 7:00

Die Hallen sind während des Aufbaus 24 Stunden geöffnet.

Arbeiten mit erhöhtem Staubaufkommen sind bis Dienstag, 11. September 2018, 18:00 Uhr zu beenden. Alle Gänge müssen bis Dienstag, 11. September 2018, 18:00 Uhr vollständig geräumt sein, um die reibungslose Verlegung des Teppichs zu ermöglichen.

Vorgezogener Aufbau – nur mit Sondergenehmigung – ist möglich ab Freitag, 7. September 2018, 8:00 Uhr. Kostenpflichtige Sondergenehmigungen sind erhältlich unter exhibitor@dmexco.de. Ein vorgezogener Aufbau ist bis Mittwoch, 22. August 2018, bei Koelnmesse anzumelden. Kosten pro Standfläche für den vorgezogenen Aufbau:

ab Freitag, 7. September 2018: 1.600,00 €

ab Samstag, 8. September 2018: 800,00 €

Einfahrt in das Gelände ist für alle Aufbautfahrzeuge am letzten Aufbautag, 11. September 2018, generell bis 17:00 Uhr möglich. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

1.3.2 Standabbau

Abbaubeginn: Donnerstag, 13. September 2018, 17:30 Uhr
Abbauende: Freitag, 14. September 2018, 24:00 Uhr
Mit dem Abbau des Messestandes und der Warenpräsentation darf nicht vor Veranstaltungsende am 13. September 2018, 17:30 Uhr begonnen werden (vgl. Ziffer 14 dieser Bedingungen).

Einlass Abbaupersonal: ab 17:30

Anfahrt LKW: ab 19:30

Verlängerter Abbau – nur mit Sondergenehmigung – ist möglich bis Samstag, 15. September 2018, 24:00 Uhr. Kostenpflichtige Sondergenehmigungen sind erhältlich unter exhibitor@dmexco.de.

Kosten pro Ausstellerfläche für den verlängerten Abbau: 800,00 €. Die Hallen sind während des Abbaus 24 Stunden geöffnet.

Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

2. Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur DMEXCO zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, deren Produkte und Dienstleistungen mit den Ausstellerkategorien übereinstimmen. Diese sind auf dem Formular 1.10 bzw. 1.20 aufgeführt. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhält der Aussteller eine besondere Nachricht. Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen. Zu beachten hierzu sind die aufgeführten Ausstellerkategorien in den Formularen 1.10 (Anmeldung für Hauptaussteller) und 1.20 (Anmeldung für Mitausstellern). Produkte und Dienstleistungen, die den Ausstellerkategorien nicht entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Unternehmen, die im Wettbewerb zur Koelnmesse GmbH stehen, sind nicht teilnahmeberechtigt. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, die sich als Organisatoren von Messen, Ausstellungen, Kongressen und vergleichbaren Veranstaltungen betätigen.



2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

2.3 Besucher

Die DMEXCO ist eine reine Fachmesse. Zugelassen zum Besuch sind nur Fachbesucher. Koelnmesse ist berechtigt, für den Zutritt zur DMEXCO ein Eintrittsentgelt zu erheben.

3. Beteiligungspreis und sonstige Kosten

Bei Anmeldung bis zum 15. Dezember 2017 gewährt Koelnmesse einen Frühbucherrabatt in Höhe von 14,09 € auf das Entgelt für die Überlassung der Standfläche von 281,90 €/qm.

3.1 Beteiligungspreis

Der Beteiligungspreis setzt sich aus dem Entgelt für die Überlassung der Standfläche, dem Marketingpaket, einem eventuell anfallender Standformzuschlag sowie im Falle einer Buchung durch Konzeptstandbau entstandene Kosten zusammen. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der überlassenen Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 100% des qm-Preises Bodenfläche zzgl. der Kosten für das Marketing-Paket, AUMA-Beitrag und der Energiekostenpauschale berechnet.

3.1.1 Entgelt für die Überlassung von Standfläche

Das Entgelt für die Überlassung der Standfläche beinhaltet die Überlassung des Ausstellungsplatzes für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der festgelegten Aufbau- und Abbauzeiten, die Beratung und Betreuung im Vorfeld und während der Messe durch den Veranstalter, die Benutzung aller technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen der Messehallen sowie die Beratung in allen Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für eure Beteiligung.

Preis Standfläche bei Eigenstandbau: 281,90 €/qm
 Mindestgröße: 20 qm
 Early Bird Preis bis 15. Dezember 2017: 267,81 €/qm

Bitte beachtet, dass das Entgelt für die Standfläche bei Eigenstandbau keinerlei Aufbauten und Bodenbeläge enthält und dass keine Abgrenzungen (Rück- und Seitenwände) zu euren Nachbarständen existieren.

Preis Standfläche mit Konzeptstandbau: 421,90 €/qm
 Mindestgröße: 16 qm
 Early Bird Preis bis 15. Dezember 2017: 407,81 €/qm

3.1.2 Marketing-Paket

Das Marketing-Paket ist obligatorischer Bestandteil des Beteiligungspreises und kostet 100,00 €/qm für die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

Ausstellerausweise

Bitte beachtet hierzu Ziffer 7 dieser Bedingungen.

Teilnahme am Besucher-Einladungsmanagement:

- Einsicht in die Online-Besucherdatenbank (Kontakte der weitergabefähigen Besucherdaten)

Nutzung des Aussteller-Online-Tools mittels Log-In:

- Ausstellerkatalog Online inkl. News-Einstellung für Besucher und Presse
- Eintrag in der Ausstellerdatenbank (Online)
- Personalisierte Registrierung des ausstellenden Personals
- Online-Bestellung der technischen Services wie z.B. Stromanschlüsse, Hängepunkte etc. über das Koelnmesse-Service-Portal

Unterstützung durch gezielte Kommunikationsmaßnahmen der DMEXCO:

- Eintrag in den DMEXCO Guide mit Firmenbezeichnung, URL, Hallen- und Standnummer
- Eintrag in den Hallenplan mit Firmenname und Standnummer
- Marketing/Werbung: Nationale und internationale Positionierung der DMEXCO als die weltweit führende Branchen-Veranstaltung
- Bereitstellung kostenloser Online-Werbemittel für die firmeneigene Besucherwerbung
- Vermittlung von Pressekontakten über die DMEXCO PR-Agentur (auf Anfrage)
- Ansprache von potenziellen Branchen- und Marketingentscheidern
- Veranstaltungs-PR

3.1.3 Weitere Ausstellerkategorien

in der Online-Ausstellerdatenbank
 Zwei Ausstellerkategorien sind im Marketing-Paket enthalten. Weitere Einträge können zum Preis von je 50,00 € bei Koelnmesse bestellt werden. Die Untergruppe wird bei der jeweiligen Hauptkategorie in der Online-Ausstellerdatenbank aufgeführt.



3.1.4 Standformzuschläge

Reihenstand: Eckstand:
0,00 €/qm 10,00 €/qm

Kopfstand: Blockstand:
15,00 €/qm 20,00 €/qm

3.2 Sonstige Kosten

3.2.1 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von dem Aussteller für die Vertretung seiner Interessen einen Beitrag von 0,60 €/qm Ausstellungsfläche. Wichtiger Hinweis: Dieser Beitrag von 0,60 €/qm Ausstellungsfläche wird auch bei einer zweigeschossigen Bauweise für die im Obergeschoss belegte Fläche erhoben. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen.

Nähere Informationen sind zu finden unter www.auma-messen.de.

3.2.2 Energiekosten

10,00 €/qm belegte Ausstellungsfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.2.3 Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z. B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Mediendienstleistungen etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 47,00 € pro qm. Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt, die mit der Abschlagszahlung verrechnet wird. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

3.2.4 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 750,00 € erhoben. Jeder Mitaussteller ist durch das Formular 1.20 anzumelden. Der Mitaussteller erhält ebenfalls einen Zugang zum Aussteller-Online-Tool und damit die Möglichkeit, sämtliche Funktionen des Marketing-Paketes zu nutzen. Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.2.5 Entgelt für Markeneintrag

Es besteht die Möglichkeit, neben dem Firmennamen auch die Marken im DMEXCO Guide und online zu veröffentlichen. Es können nur Marken veröffentlicht werden, deren Inhaber der jeweilige Aussteller ist. Je Marke wird ein Entgelt von 750,00 € erhoben. Die Marke ist mit dem Formular 1.10 anzumelden. Die Rechte an der Marke sind auf Anforderung der Koelnmesse nachzuweisen. Der Aussteller steht dafür ein, dass die Veröffentlichung der Marke keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sollte Koelnmesse von Dritten mit der Begründung in Anspruch genommen werden, dass deren Rechte durch die Veröffentlichung der Marke verletzt werden, stellt der Aussteller Koelnmesse von sämtlichen derartigen Ansprüchen frei. Eine kostenfreie Stornierung des Markeneintrages ist nicht möglich.

3.2.6 Neue Rechnungsausstellung

Die von euch auf dem Formular 1.10 gemachten Angaben zur Rechnungsanschrift sind verbindlich. Die Ausstellung einer neuen Rechnung aus Gründen, die die Koelnmesse nicht zu vertreten hat, ist kostenpflichtig. Pro neuer Rechnung werden pauschal 300,00 € berechnet.

3.2.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.2.8 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.9 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Nähere Informationen sind zu finden unter www.bzst.bund.de.



3.3 Kosten bei Nichtteilnahme

3.3.1 Vor Erhalt der Zulassung/ Standflächenbestätigung

Erfolgt der Teilnahmeantrag bis zum 14.09.2017 ist ein Rücktritt vom Teilnahmeantrag vor Erhalt der Zulassung/Standbestätigung innerhalb von 14 Tagen möglich. Erfolgt der Teilnahmeantrag nach dem 14.09.2017 ist ein Rücktritt vom Teilnahmeantrag grundsätzlich nicht möglich. Es gelten dann die gleichen Bestimmung wie in Ziffer 3.3.2. der Teilnahmebedingungen - Besonderer Teil.

3.3.2 Nach Erhalt der Zulassung/ Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vergeben werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe von 2.500,00 € ohne Nachweis zu fordern. Dies gilt auch für gewünschte Verkleinerungen der Standfläche. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

3.3.2.1 Konzeptstandbau durch Koelnmesse

Wurden zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30% des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50% des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100% des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen. Stände mit Konzeptstandbau werden in einem von Koelnmesse festgelegten Bereich positioniert. Eine Stornierung des Konzeptstandbaus bedingt somit eine Umplatzierung.

4. Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt bei Konzeptstandbau 16 qm, bei Eigenstandbau 20 qm. Es ist zu berücksichtigen, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der überlassenen Standfläche

enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung sowie der Betrieb des Standes müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnungen zum Arbeitsschutz, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau, Gestaltung und Betrieb des Standes tätig werden.

Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

4.3 Aufbauhöhe

Die Aufbauhöhe ist auf 3,00 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur technischen Freigabe einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Es ist jedoch bei allen Ständen eine gestalterische Freigabe durch das DMEXCO Team notwendig. Die vermaßten Standpläne sind per E-Mail an das DMEXCO Team (exhibitor@dmexco.de) zu senden. Standbauten und Konstruktionen ab einer Höhe von 3,00 m bis zu einer maximalen Bauhöhe von 7,00 m sind genehmigungspflichtig. Die maximale Bauhöhe schließt sämtliche Bauelemente, Werbeträger, Licht-, Traversensysteme etc. ein. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen, insbesondere bei doppelgeschossiger Bauweise, sind genehmigungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten



rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

Die Rückseiten der Standbauten an den Standgrenzen zu benachbarten Ausstellern sind oberhalb von 2,50 m weiß und glatt zu gestalten.

4.4 Abstand zu Nachbarschaftsständen
Zusätzlich ist bei der Überschreitung einer Bauhöhe von 3,00 m an den geschlossenen Standgrenzen zu benachbarten Ständen eine Nachbarschaftszone von 2,00 m einzuhalten oder vor Aufbaubeginn das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn der Koelnmesse vorzulegen.

4.5 Genehmigungsvermerk
Der Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Es wird darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – im Auftrag und auf Rechnung des Ausstellers – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen lassen.

4.6 Standform
In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	Eine Seite offen
Eckstand:	Zwei Seiten offen
Kopfstand:	Drei Seiten offen
Blockstand:	Vier Seiten offen

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.7 Aufbau und Gestaltung der Stände
Gemäß dem Verständnis der Branche stehen Kommunikationsfähigkeit und Transparenz im Vordergrund. Bitte berücksichtigt dies auch bei eurer Standplanung. Koelnmesse wird daher keine Standbauten genehmigen, die den Vorstellungen einer offenen Bauweise widersprechen. Vor diesem Hintergrund dürfen maximal 30% pro offener Standseite mit geschlossenen Wandelementen bebaut werden.

Darüber hinausgehende geschlossene Wandelemente müssen von allen Gangseiten mindestens 2,00 m entfernt sein. Die Hallenbeleuchtung ist während der Veranstaltung ausgeschaltet. Zusätzlich werden die Oberlichter in den Hallen abgedunkelt. Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig. Konstruktionen dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Sofern nicht anders angemeldet und bestätigt, erfolgt keine Standkonstruktion. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass Standbegrenzungswände an den geschlossenen Standgrenzen mit einer Höhe von mindestens 2,50 m aufgestellt werden und Bodenbelag verlegt wird. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen. Bei Bedarf kann der Aussteller auf das Angebot des Konzeptstandbaus zurückgreifen, das gegen eine Gebühr einen kompletten Standbau vorsieht.

5. Zulassung

Die Zulassung erfolgt mit der Zusendung der Standflächenbestätigung. Diese erhält der Aussteller gemeinsam mit der vermaßten Standskizze. In der Standflächenbestätigung sind auf die Besonderheiten des Standes, z. B. die Anzahl der Säulen oder Feuerlöscher, zu achten.

6. Service-Leistungen

Unmittelbar nach dem Versand der Standflächenbestätigung erhält der Aussteller die Zugangsdaten zum Koelnmesse-Service-Portal – kurz KSP genannt. Im KSP können die verschiedenen Service-Dienstleistungen wie Strom, Wasser, Abhängungen etc. direkt online bestellt werden. Gerne steht bei Rückfragen das KSP-Team telefonisch unter +49 221 821 36 66 zur Verfügung.

7. Aussteller-, Auf- und Abbauausweise

7.1 Ausstellerausweise
Als Aussteller erhaltet ihr kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag:

- 4 Ausweise für einen Stand bis einschließlich 16 qm Größe,
- 5 Ausweise für einen Stand bis einschließlich 20 qm Größe,
- Je 3 Ausweise für jede weitere angefangenen 10 qm.
- Je Mitaussteller erhaltet ihr kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbautag bis zum letzten Abbautag: 2 Ausweise



Die Gutscheine für die Ausstellerausweise werden euch per E-Mail zugesendet. Diese Gutscheine können im Ausstellerportal gegen Ausstellerausweise eingelöst werden. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise für Standpersonal können kostenpflichtig bei der Koelnmesse bestellt werden.

7.2 Gutscheine für Besuchertickets

Als Aussteller habt ihr die Möglichkeit im DMEXCO Ausstellerportal Gutscheine für Besuchertickets zum Preis von 83,19 € zu bestellen. Die tatsächlich genutzten Gutscheine werden euch dann im Anschluss an die DMEXCO in Rechnung gestellt.

7.3 Übertragbarkeit von Ausweisen

Ausstellerausweise sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

7.4 Rücknahme von Gutscheinen und Ausweisen
Nicht genutzte Gutscheine und Ausweise werden von Koelnmesse nicht zurückgenommen.

8. Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen nicht gestattet. Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen gegen diese Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

9. Verantwortlichkeit/ Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber des DMEXCO Guides ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung der Katalogherstellung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann. Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Bei Druckfehlern, unrichtiger Platzierung, Irrtümern und lücken- oder fehlerhaften Abdrucken übernimmt Koelnmesse keine Haftung.

10. Gewerbliche Schutzrechte

Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

11. Werbemöglichkeiten/ Unzulässige Werbung

Nur die von der DMEXCO angebotenen Werbemöglichkeiten sind außerhalb der überlassenen Standfläche zulässig. „Walking Acts“ und Promotionteams außerhalb eures Standes, Bodypainting, Kleinkünstler, leicht bekleidete Hostessen sowie Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters sind untersagt. Die Durchführung von Touren (Guided Tours) über die DMEXCO ist ausschließlich dem Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V., dem ideellen und fachlichen Träger der Veranstaltung, vorbehalten. Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

12. Inbetriebnahme von WLAN

Bei der Buchung eines Datenanschlusses über das Koelnmesse-Service-Portal ist ein vorkonfiguriertes WLAN im Preis mit inbegriffen. Ausstellereigene WLAN-Netze und Router dürfen nicht eingesetzt werden. Eine Inbetriebnahme ohne von Koelnmesse bestätigte Anmeldung oder eine eigenmächtige Änderung oder Missachtung von Koelnmesse vorgegebener WLAN-Einstellungsparameter stellt einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen dar. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen. Bei einer wiederholten Missachtung ist Koelnmesse berechtigt, den Betrieb des WLANs am Stand zu untersagen und/oder den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen. Die Nutzung von WLAN-fähigen Endgeräten für den 5 GHz-Bereich („High Quality“) wird dringend empfohlen. Im Falle der Nutzung von Endgeräten, die ausschließlich für den Gebrauch



des 2,4 GHz-Bandes ausgelegt sind können bei einer Störung keine Schadensersatzansprüche gegenüber Koelnmesse geltend gemacht werden.

13. Standparties

Standparties müssen bei Koelnmesse angemeldet werden. Die Veranstaltung darf nicht vor dem offiziellen Messeende (18:30 Uhr) beginnen und muss bis spätestens 20:30 Uhr beendet sowie der Stand geräumt sein. Musikalische Untermalungen sind erst ab 18:30 Uhr gestattet, und auch dann ist der Geräuschpegel 70dB (A) einzuhalten. Live-Performances (bspw. Live Bands etc.) sind nicht gestattet. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

14. Vorzeitige Räumung des Messestandes

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den Ausstellern belegt und personell besetzt sein (s. Ziffer III Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen). Mit dem Abbau des Messestandes darf nicht vor Veranstaltungsende begonnen werden (vgl. Ziffer 1.3.2 dieser Bedingungen). Vor diesem Termin darf der Stand weder ganz noch teilweise geräumt oder Produkte verpackt werden. Bitte beachtet hierzu insbesondere Ziffer 15 dieser Bedingungen.

15. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen und Technische Richtlinien

Koelnmesse ist berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine nach der Schwere des Falls bemessene Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 5.000,00 € zu verhängen und/oder den Aussteller von nachfolgenden Veranstaltungen auszuschließen.

16. Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben

Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

18. Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.

Stand: August, 2017



Teilnahmebedingungen

Allgemeiner Teil

I. Anmeldung

1. Euren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklärt ihr durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung).
2. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien – als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die Technischen Richtlinien stehen euch über die Veranstaltungs-Homepage oder über www.koelnmesse-service-portal.de als Download zur Verfügung. Darüber hinaus könnt ihr die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form oder als CD-Rom anfordern. Die Angaben auf diesem Formular werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verarbeitet und genutzt. Unseren Datenschutzhinweis findet ihr auf den folgenden Seiten.
3. Die Anmeldung ist, unabhängig von der Zulassung, für euch bindend, sie kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen seid, kann euer Unternehmen von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt spätestens durch die Mitteilung der Zulassung zustande, die per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt eurer Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn ihr nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für euch zumutbar ist; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte und Dienstleistungen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.
3. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von euch angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Größe, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Abweichungen von der gewünschten Standform oder Platzierung berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II, Absatz 2 des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

II. Zulassung/Überlassung der Standfläche

1. Über eure Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung / Standflächenbestätigung). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldeformulare ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach freiem Ermessen. Soweit ihr euren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal

4. Der Veranstalter ist berechtigt, euch im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße eurer Standfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass ihr hieraus Rechte herleiten könnt. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an euch zurückerstattet. Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werdet ihr unverzüglich



benachrichtigt. Ihr habt in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

5. Beanstandungen müsst ihr unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich geltend machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen oder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Hiervon habt ihr den Veranstalter unverzüglich zu informieren.
7. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. In diesem Fall ist ein Entgelt in der in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil bestimmten Höhe zu zahlen.
8. Nach Erhalt der Zulassung / Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25% des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist eine anderweitige entgeltliche Überlassung der Standfläche nicht möglich, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen; in diesem Fall ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu zahlen. Sehen die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil den obligatorischen Erwerb eines Besucher-Promotions-Paket vor, ist im Fall eines Rücktritts der dort genannte Preis zu zahlen, wenn die Eintrittskartengutscheine zur Verfügung gestellt worden sind. Eine Haftung für Katalog-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Es ist euch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist. Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und platzierten Teilnehmer durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen entgeltlichen Überlassung der Standfläche dar. Bei Nichtteilnahme eines als Mitaussteller zugelassenen Unternehmens ist das Mitausstellerentgelt in voller Höhe zu zahlen.

9. Sollten von euch für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für euch, eure Mitarbeiter oder euer Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, z. B. durch Nichterteilung eines Visums, so fällt dies allein in euren Risikobereich als Aussteller. Ihr bleibt zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.
10. Veranstaltungsbezogene Regelungen findet ihr im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

III. Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände

1. Als Aussteller seid ihr im Rahmen eurer Messeteilnahme, insbesondere im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dieser Bedingungen sowie der Regelungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien verantwortlich. Dies gilt auch für die für den Aussteller tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Weitergehende, insbesondere veranstaltungsbezogene Regelungen findet ihr im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen und in den Technischen Richtlinien.
2. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können mit besonderen Bestellformularen über das Koelnmesse Service Portal (KSP) gegen gesonderte Berechnung



bestellt werden. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung ihrer Standfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.

3. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und euer Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen der Koelnmesse-Gruppe auszuschließen.
4. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der in der Zulassung genannten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln in den übrigen Bereichen des Messegeländes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig.
5. Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises oder einer länderbezogenen Kennzeichnung.
6. Der Veranstalter kann von euch die Entfernung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht genügen oder die geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.

IV. **Beteiligungspreis und Sonstige Kosten/ Zahlungsbedingungen/ Inhalte der einheitlichen Veranstaltungsleistung**

1. Der Beteiligungspreis für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche für die Veranstaltungszeit sowie für die im Besonderen

Teil der Teilnahmebedingungen festgelegte Aufbau- und Abbauzeit auch die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Aussteller- und Arbeitsausweisen, die Benutzung von technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen im Bereich des Messegeländes, allgemeine Hallenaufsicht, Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die Beratung in Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für eure Beteiligung. Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis auch Leistungen des Veranstalters im Rahmen des allgemeinen Besuchermarketings. Nach eigenem Ermessen des Veranstalters zählt hierzu eine Auswahl insbesondere aus den folgenden Leistungen: Schaltung von Anzeigen, Bereitstellung von Werbemitteln für eigene Kommunikationsmaßnahmen der Aussteller, Maßnahmen des Direct-Marketings, z. B. Herausgabe und Versendung von Newslettern und sonstigen Informationen an potentielle Besucher per Brief, Telefax oder andere elektronische Übermittlung, Bereitstellung des Online-Ticket-Shops, veranstaltungsbezogene Internet Domains. Bestandteil der einheitlichen Veranstaltungsleistung ist außerdem die Bereitstellung und Abgabe von Energie im Rahmen der Energiekostenpauschale; auf die entsprechenden Regelungen in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen. Die Aufnahme in ein Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Veranstaltungsleistung und für jeden Aussteller, Mitaussteller, Gruppenteilnehmer sowie für jedes zusätzlich vertretene Unternehmen obligatorisch. Auf die entsprechenden Regelungen der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, für einzelne der genannten Leistungen ein zusätzliches Entgelt zu fordern.

2. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.
3. Die Höhe des Beteiligungspreises und der sonstigen Kosten wird auf der Grundlage der in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätze nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt.
4. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen ergibt sich die Höhe des Beteiligungspreises für die nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss nach den Regelungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.



5. Nach eurer Zulassung erhaltet ihr eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Kosten; der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlenden Beträge, insbesondere auch für Rechnungen gemäß Ziffer II Absatz 7 und Absatz 8 dieser Bedingungen.
6. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Auf die Regelungen zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen wird verwiesen.
7. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist begrenzt auf 5% bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5% bei mehr als 18 Monaten und auf 10% bei mehr als 24 Monaten.
8. Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.
9. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn ihr nachweist, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit euch zu lösen und über die Standfläche anderweitig zu verfügen.
10. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Überlassung der Standflächen ein Pfandrecht an den von euch eingebrachten Sachen.
11. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in Euro fakturiert. Ihr seid verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern der Veranstalter aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag des Zahlungseinganges gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu euren Lasten.
12. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
13. Auf der überlassenen Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder sonstiger Kosten.
14. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn ihr eure Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllt. Ein Schadensersatzanspruch bleibt davon unberührt. Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, habt ihr einen Anspruch auf anteilige Erstattung der von euch gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach den Regelungen in Ziffer VII und VIII dieser Teilnahmebedingungen ausgeschlossen. Die Regelung unter Ziffer XI dieser Teilnahmebedingungen bleibt unberührt.
15. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen könnt ihr nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als eure Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
16. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Ihr bleibt bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.



V. Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürft ihr die euch überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen.
2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen zulassen.
3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Dies gilt auch für Unternehmen, die zwar mit eigenen Produkten, aber nicht mit eigenem Personal vertreten sind (zusätzlich vertretene Unternehmen). Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben, die von euch als Aussteller zu entrichten sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der zugelassenen Mitaussteller pro Aussteller zu begrenzen. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien.
Nehmt ihr einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit euch fristlos zu kündigen und die Standfläche auf eure Gefahr und Kosten räumen zu lassen. Ansprüche gegen den Veranstalter – gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche – bestehen in diesem Fall nicht.
Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller/zusätzlich vertretenen Unternehmen wie für eigenes Verschulden haftet.
4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen – Gruppenbeteiligung –, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Standflächenbestätigung ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und Veranstalter. Ausnahmen bestehen bei individuellen Bestellungen von Service-Leistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Gruppenteilnehmers; diese sind nur vor Ort in dem Zeitraum vom 1. Aufbau- bis zum letzten Tag der Laufzeit der Veranstaltung zulässig.
5. Wird eine Standfläche zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam zugeteilt, haftet jedes Unternehmen dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

VI. Hausrecht

1. Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.
2. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, euren Stand schließen oder räumen zu lassen.
3. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Kölner Messegelände in der jeweils aktuellen Fassung.

VII. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen neu hergestellter Gegenstände beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Gewährleistungshaftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.



VIII. Haftung/Versicherung

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel des überlassenen Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen.
2. Bei Schadensersatzansprüchen für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit sowie (ii) des Produkthaftungsgesetzes haftet der Veranstalter bei Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten.
Im Übrigen haftet der Veranstalter nicht für leicht fahrlässiges Verhalten. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Schadensersatzansprüche jeglicher Art, einschließlich für Folgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vom Veranstalter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Soweit der Veranstalter dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Veranstalter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden typischerweise zu erwarten sind.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in vollem Umfang für die Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, derer sich der Veranstalter zur Erfüllung des Vertrages bedient (auch jeweils im Hinblick auf deren persönliche Haftung).
Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Das Vertretenmüssen des Veranstalters beschränkt sich – unbeschadet der Haftungsbeschränkungen aufgrund dieser Teilnahmebedingungen – in jedem Fall auf Verschulden. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.
3. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.
Der Veranstalter überträgt die allgemeine Bewachung in den Messehallen und im Freigelände, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen Bewachungsinstituten mit uniformierten Wachleuten und zivilen Kontrolleuren.
Jeder Besucher oder Aussteller, der sich in den Messehallen aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintritts- oder Ausstellerausweises sein und diesen den Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen.
4. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.
5. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand ab. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchsdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beschädigung, Wasserschäden etc. einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes, hat der Veranstalter einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Aussteller kann gemäß diesem Rahmenvertrag sein Teilnahmerisiko selbst auf eigene Kosten abdecken (Bestellformular über das Service-Online-Tool). Diebstahl und alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft über die Messewache Ost (Eingang Ost) unverzüglich angezeigt und anschließend schriftlich gemeldet werden.
Es wird dringend empfohlen, alle Ausstellungsgegenstände entsprechend abzusichern und eine ausreichende Ausstellungsversicherung für die Aufbau-, Messe- und Abbauzeit abzuschließen.
Standwachen dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragten Bewachungsinstitute gestellt werden.
6. Als Aussteller haftet ihr gegenüber dem Veranstalter und Dritten für jeden Schaden, den ihr, euer Personal, eure Mitarbeiter oder von euch beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer ihr euch zur Erfüllung eurer Verbindlichkeiten bedient, dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft zufügt. Ihr habt



den Veranstalter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

7. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass durch die Ausstellung des Ausstellers, durch die Gestaltung des Stands des Ausstellers oder die auf dem Stand des Ausstellers ausgestellten Produkte oder deren geistiger Inhalt Rechte Dritter (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte) oder sonstige andere gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungskosten oder Gerichtsgebühren).

IX. Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter – gleich welcher Art – sind unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei dem Veranstalter. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) des Produkthaftungsgesetzes, (iii) wesentlicher Vertragspflicht sowie (iv) aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei euch um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem ihr euren Sitz oder eure Niederlassung habt.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen euch und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

XI. Vorbehalte/höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

1. Als Aussteller seid ihr auch dann für die Einhaltung sämtlicher im Gastgeberland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften allein verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Ihr seid verpflichtet, euch über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und euch die notwendige Kenntnis zu verschaffen. Der Veranstalter hat diesbezüglich keine Hinweis- und Informationspflicht.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.
3. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer 2 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen



Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50% des vereinbarten Nutzungsentgeltes begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

4. Hat der Aussteller an einer Teilnahme infolge einer in Ziffer 2 genannten Fälle kein Interesse mehr und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Im Fall einer Absage einer Veranstaltung haftet der Veranstalter nicht für Schäden und/oder sonstige Nachteile, die sich für euch hieraus ergeben.

XII. Schlussbestimmungen

1. Mit eurer Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt ihr die Teilnahmebedingungen des Veranstalters (den Allgemeinen und Besonderen Teil, die Technischen Richtlinien sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen) als verbindlich an. Für das Vertragsverhältnis gelten nur diese Bestimmungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Ausstellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Veranstalter diesen nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für abweichende Zahlungsbedingungen.
2. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
3. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

Stand: 27.01.2017



Datenschutzerklärung

1. Verantwortliche Stelle / Kontakt

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze ist die:

Koelnmesse GmbH
Messeplatz 1
50679 Köln
Deutschland

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichst du wie folgt: datenschutz-km@koelnmesse.de

2. Deine Rechte als Betroffener

Werden personenbezogene Daten von dir verarbeitet, bist du Betroffener im Sinne der DS-GVO und es stehen dir folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

Widerspruchsrecht

Du hast das Recht, aus Gründen, die sich aus deiner besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der deine betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Der Verantwortliche verarbeitet die dich betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die deine Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden die dich betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, hast du das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der dich betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprichst du der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die dich betreffenden personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Du hast die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft – ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG – dein Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren auszuüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

Du kannst Auskunft darüber verlangen, ob personenbezogene Daten, die dich betreffen, von uns verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kannst du weitere Informationen über diese Verarbeitung verlangen, insbesondere Zwecke, Kategorien von personenbezogenen Daten, Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, geplante Dauer der Speicherung usw.

Du hast ein Recht auf Berichtigung und/oder Vervollständigung deiner Daten.

Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du die Einschränkung der Verarbeitung der dich betreffenden personenbezogenen Daten verlangen. Wurde die Verarbeitung der dich betreffenden personenbezogenen Daten eingeschränkt, dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit deiner Einwilligung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

Du kannst unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass die dich betreffenden personenbezogenen Daten gelöscht werden. Hat der Verantwortliche die dich betreffenden personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass dich als betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt haben.

Hast du das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die dich betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. dir



steht gegenüber dem Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden. Du hast das Recht, die dich betreffenden personenbezogenen Daten, die du bereitgestellt hast, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Du hast ferner das Recht, zu erwirken, diese Daten direkt einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist. Freiheiten und Rechte anderer Personen dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Du hast das Recht, deine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Du hast in bestimmten Grenzen das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die dir gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder dich in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

3. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht dir das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn du der Ansicht bist, dass die Verarbeitung der dich betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DS-GVO.

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten deine Daten für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung deines Vertrages. Dies betrifft den Erwerb von Tickets, aber auch die Vertragsbeziehung als Aussteller, soweit sie dabei als natürliche Person, etwa als Einkaufsmann, agieren. Die Rechtsgrundlage für den Umgang mit deinen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO, soweit sich dieser Umgang auf den vertraglichen Leistungsaustausch mit dir bezieht.

Wir verarbeiten Daten auch für weitere Zwecke in unserem Interesse, konkret um:

- Dir Produktinformationen über relevante Dienstleistungen, insbesondere zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um dir eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.

Die Rechtsgrundlage für diesen Umgang mit deinen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, sowie Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO, soweit du eine Einwilligung erteilt haben. Eine solche Einwilligung kannst du jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

5. Berechtigtes Interesse

Soweit wir Daten im Rahmen der vorgenannten Interessensabwägung nutzen, liegt unser berechtigtes Interesse in der Ermöglichung einer Direktwerbung (vgl. Erwägungsgrund 47 DS-GVO), so lange in jedem Einzelfall deine persönlichkeitsrechtlichen Belange unserer Werbeinteressen nicht überwiegen.

6. Empfänger deiner Daten

Wir geben deine Daten an weisungsgebundene Dienstleister weiter, welche mit ihrem Tätigwerden unsere Leistungserbringung für dich in unserem Auftrag und auf unsere Weisung hin unterstützen. Dies können IT-Dienstleister, Druckdienstleister, Callcenter im Falle deines Anrufs und ähnliche Dienstleister sein. Sofern du eingewilligt hast, geben wir deine Daten an den ideellen Träger der DMEXCO, den BVDW e.V., sowie der BVDW Services GmbH zum Zweck der Zusendung von Informationen von Verbandsangeboten und anderen Veranstaltungen weiter.

Darüber hinaus geben wir deine Daten im Einzelfall auch an solche Dritte weiter, welche die Daten eigenverantwortlich nutzen: Finanz- und Steuerbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden (mit vorliegender Rechtsgrundlage), behördliche Meldestellen (sofern Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben), Versicherungen, Banken und Kreditinstitute (Zahlungsabwicklung), Marktpartner, Handelsvertreter, Wirtschaftsprüfer, Anwälte, Auditoren oder ähnliche Dritte.



7. Datenübermittlung in ein Drittland

Eine Übermittlung in Drittstaaten ist geplant, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder du uns eine ausdrückliche Einwilligung zur Weitergabe der Daten an Dritte erteilst.

Sollten wir deine Daten an Dienstleister und Konzerngesellschaften außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde (Art. 45 Abs. 1 DS-GVO) oder andere angemessene Datenschutzgarantien im Sinne des Art. 47 DS-GVO vorhanden sind.

8. Dauer der Speicherung deiner Daten

Für die oben genannten Zwecke speichern wir deine Daten und löschen sie, wenn das Vertragsverhältnis mit dir beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Aufbewahrungspflichten bestehen insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Soweit solche Pflichten greifen, löschen wir deine Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. In der Regel deshalb zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis mit dir geendet ist.

9. Erforderlichkeit der Bereitstellung deiner Daten

Die Bereitstellung der Daten durch dich und die Erhebung der Daten durch uns ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Ohne die Daten könnten wir keinen Vertrag mit dir schließen bzw. keine abrechenbaren Leistungen erbringen.

10. Automatisierte Einzelfallentscheidungen oder Maßnahmen zum Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit dir findet keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling statt.

Stand 12. Juni 2018